

Fristenlösung für Liechtenstein

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBl. 1921 Nr. 15), in der geltenden Fassung, sowie gemäss Art. 80 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG, LGBl. 1973 Nr. 50), in der geltenden Fassung, unterstützen die unterzeichnenden Stimmbürger:innen folgendes Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37) sowie des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG, LGBl. 1971 Nr. 50), jeweils in der geltenden Fassung.

Gesetz
vom ...
über die Änderung des Strafgesetzbuches
Dem nachstehenden ... :

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 96 Abs. 4
Aufgehoben

§ 97

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- 1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,
 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwangerschaft unmündig gewesen ist oder, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht, und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.
- 3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der

Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

§ 98

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

- 1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- 2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 98a
Aufgehoben

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Gesetz
vom ...
über die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes
Dem nachstehenden ...:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15a

Strafloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Bitte beachten Beginn der Unterschriftensammlung ist am **19. Juni 2026**.

Pro Gemeinde einen separaten Unterschriftenbogen verwenden. Nur Stimmbürger:innen, die in derselben Gemeinde wohnhaft sind, dürfen auf demselben Bogen aufgeführt sein. Damit die Unterschriften fristgerecht eingereicht werden können, muss die **Rücksendung bis spätestens am 22. Juli 2026** erfolgen.

(Bitte ausfüllen)

Dieser Unterschriftenbogen gilt für die Gemeinde:

Name, Vorname	Geb.-Dat.	Adresse (Strasse, Haus-Nr.)	Datum	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Beglaubigung Gemeinde: _____

Herzlichen Dank für die Unterstützung!

1. Alle geforderten Angaben eigenhändig ausfüllen und darauf achten, dass pro Wohngemeinde ein separater Unterschriftenbogen verwendet wird.
2. Unterschriftenbogen abtrennen, falten und bis spätestens 22. Juli 2026 zurücksenden. Das Porto ist bereits bezahlt.
3. Auch nach der Unterschrift auf dem Laufenden bleiben, die Initiative im Umfeld bekanntmachen und das Komitee mit einer Spende im Abstimmungskampf unterstützen.

Hier spenden:



<https://www.fristenloesung.li/spenden>
LI90 0880 0564 8641 6200 2
Initiative Fristenlösung
Fürst-Franz-Josef-Strasse 5
9490 Vaduz

(Hier falten)



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104042562
000078



Initiativkomitee

«Fristenlösung für Liechtenstein»

c/o Freie Liste

Fürst-Franz-Josef-Strasse 5

9490 Vaduz